

Stadt Staßfurt

Typ: Anfrage
Status: erledigt
Stand: 23.07.2018

Fachdienst/Serviceeinheit: 20 - SE FuB
Bearbeiter/in: Herr Lucas

Ortschaftsrat Hohenerxleben 13.03.2018

AF 733/2018

öffentlich

Anfrage:

Frau Ingrid Plan

Ist es möglich den Ortschaftsrat mit einem Budget auszustatten, um kleinere Reparaturen sofort und ohne große bürokratische Hürden in Auftrag geben zu können.

Beantwortung:

Gemäß § 84 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann der Stadtrat durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 und der dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt kann gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 in der Hauptsatzung bestimmen, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden. In der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt ist keine Regelung zur Zuweisung des nachgefragten Budgets für den Ortschaftsrat enthalten. Eine entsprechende Regelung wäre auch nicht notwendig, weil sich die/der Ortsbürgermeister/in und die Ortschaftsräte im Rahmen der Plandiskussion beteiligen können.

Von der Entscheidung über die Verwendung der Haushaltsmittel ist die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu unterscheiden. Hier sind die strengen Regeln des Vergaberechts zu beachten.

Hans-Georg Köpper
Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters